

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Waldeck**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2012 (GVBl. 113), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldeck in seiner Sitzung am 22.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Waldeck oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Waldeck nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
    2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
    3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Waldeck zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Für Einsätze, die nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach den Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Waldeck für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind

- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte
- d) für Einsätze, die ohne Unterbrechung länger als 4 Stunden dauern, die Kosten für den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Waldeck ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldeck, 11.07.2013

Datum, Ort

  
Bürgermeister

## **Tarife über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldeck**

Der Tarif für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr nach § 3 der Gebührensatzung setzt sich aus nachfolgend aufgeführten Sachkosten zusammen.

### **1. Personalkosten**

1.1 Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Waldeck nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss.
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	30,00 €
für den stellvertretenden Ortsbrandmeister	20,00 €
für den Gerätewart	20,00 €
für den Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
für den Alarm- und Einsatzplaner	20,00 €
für den Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	20,00 €

### 1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

den Einsatzleiter	20,00 €
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	15,00 €

erhoben.

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 4 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 1.3 Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückestärke und Zeitaufwand

250,00 € bis 1.000,00 €/Stunde

### **2. Sachkosten**

#### 2.1 Stundensätze und Kilometer- Tarife für Fahrzeuge und Anhänger

TSF-W 50,00 €/Std.

FwA für Schlauch 10,00 €/Std.

2.2 Kilometerpauschale je km 1,00 €

**3. Gebühren für den Einsatz von Geräten**

Stromaggregat bis 3,0 KVA	15,00 €/Std.
Hochdruckreiniger	10,00 €/Std.

**3.3. Atemschutzgeräte**

Pressluftatmer inkl. Atemschutzmaske	30,00 €/Std.
--------------------------------------	--------------

**3.4 Geräte zur Wasserbeförderung**

TS (Tragkraftspritze)	20,00 €/Std.
Wasserstrahlpumpe, Tauchpumpe	15,00 €/Std.
sonstige wasserführende Armaturen	10,00 €/Std.
B-Druckschläuche	15,00 €/Std.
C-Druckschläuche	10,00 €/Std.
Saugschlauch	5,00 €/Std.

**3.5 Sonstige feuerwehrtechnische Geräte**

Motorkettensäge	10,00 €/Std.
Handscheinwerfer	5,00 €/Std.
Spezialleuchten	10,00 €/Std.
Beleuchtungssatz	15,00 €/Std.

**4. Kosten für Verbrauchsmaterialien**

Gemäß der Festlegungen des § 3 Abs. 5 a) bis c) der Gebührenordnung sind bei der Gebührenbemessung für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Druckluftgasflaschenfüllung usw.) sowie für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen feuerwehreigenen Geräten und Ausrüstung die aktuell gültigen Preise kostendeckend zugrunde zu legen.

Fluchthaube (einmalig zu verwenden) je nach Beschaffungspreis

Waldeck, den 11.07.2013

*R. Panitz*

Panitz  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Waldeck wurde gemäß Hauptsatzung in der Zeit vom

17.07. - 29.07.2013

ortsüblich bekannt gemacht.

Waldeck, den 30.07.2013

R. Panitz

Panitz  
Bürgermeister

